

## VI. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 30. Oktober 2013, (MBL LSA S. 637) nicht erfüllen und die nicht durch den Landeswahlausschuss gemäß § 22 Abs. 2 KWG LSA für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 zugelassen worden sind, Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 17. März 2014, (MBL LSA S. 164), können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Freitag, den 03. April 2015, 24.00 Uhr**

(79. Tage vor der Wahl) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

## VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Dem Wahlvorschlag (Anlage 5) sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
3. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
4. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
5. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
6. Anlage 9a (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
7. Anlage 10a Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
8. Anlage 10b (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Dem Wahlvorschlag sind weiterhin beizufügen

1. bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
2. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
3. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein, die befugt sind, gegenüber dem Stadtwahlleiter verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben.

## VIII. Wahlrecht und Wählbarkeit für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KWG LSA.

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hansestadt Stendal, den 18.03.2015

Axel Kleefeldt  
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

## Öffentliche Wahlbekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt sind

Herr Axel Kleefeldt Stadtwahlleiter  
und  
Herr Rüdiger Hell Stellvertreter des Stadtwahlleiters

für die Wiederholung der Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 21.06.2015.

Der Stadtwahlleiter hat folgende Anschrift:

Hansestadt Stendal  
Der Stadtwahlleiter  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, den 18.03.2015

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

## 1. Änderungssatzung

### der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 287, 340) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 23.02.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:"

### §1 Änderungen

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal vom 25.07.2007 wird wie folgt geändert:

- In §4 Abschnitt I, Buchstabe d wird hinter dem Wort Schüler „ab 17 Jahre“ eingefügt  
In §4 Abschnitt I lautet Buchstabe g
- |  |           |
|--|-----------|
| - Benutzungsgebühr für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre | 0,00 Euro |
|--|-----------|
- In §4 Abschnitt I lautet Buchstabe i
- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| - Anmeldegebühr in Schulen (einmalig) | 0,00 Euro |
|---------------------------------------|-----------|

### §2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.03.2015

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## Bekanntmachung

### Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck Bebauungsplan Solarpark „An der Heide“ Fischbeck

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat am 29.06.2011 die Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck beschlossen und der Gemeinderat der Gemeinde Wust-Fischbeck am 16.07.2013 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.

Die Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck erfolgte in der Zeit vom 11.09.2015 – 15.10.2014, die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des o.g. B-Planes vom 11.06.2014 – 10.07.2014.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden konnte, mit Schreiben vom 17.08.2014 über die Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck und mit Schreiben vom 12.05.2014 über den B-Planvorentwurf frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die im Rahmen dieses Verfahrensschrittes eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Entwurfes der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck und des B-Planes berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.02.2015 den Entwurf der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Gemeinderat Wust-Fischbeck hat in seiner Sitzung am 03.03.2015 den Entwurf des B-Planes Solarpark „An der Heide“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Zu diesem Zweck werden der Entwurf der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck und der Entwurf des Bebauungsplanes Solarpark „An der Heide“ nebst Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht vom

**01.04.2015 – 06.05.2015**

während der folgenden Sprechzeiten im Sekretariat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Verwaltungshauptstelle, Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe) und im Bauamt der Verwaltungsnebenstelle, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) öffentlich ausgelegt: